

Wildau, 22. Dezember 2020

Ihr Zeichen | Unser Zeichen #196330

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG,
VIG

Antrag vom 30. August 2020, Unser Schreiben vom 16. September 2020

Sehr geehrter Herr Langner,

Bezug nehmend auf Ihren o.g. Antrag ändern wir unseren Bescheid vom 16.
September 2020 wie folgt:

1. Eine Liste der Domains, auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen
Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in
das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen
Sperrung.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor.

2. Eine Liste der IP Adressen, auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen
Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in
das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen
Sperrung.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor.

Seite 2

Brief vom 22. Dezember 2020

3. Eine Liste der Dienste (z.B. realisiert über Deep Paket Inspection), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor.

4. Eine Liste der Ports (TCP, UDP), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Ihr Antrag wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG abgelehnt.

Die Technische Hochschule Wildau ist ISO 27001 zertifiziert. Diese Zertifizierung setzt eine genau definierte Dokumentenlenkung voraus, welche den Abfluss an Informationen steuert. Für das Informationssicherheitsmanagementsystem der TH Wildau (ISMS) gibt es daher genaue Festlegungen zur Dokumentenlenkung. Diese basieren auf der ISO 27001:2013, Abschnitt 7.5 Dokumentierte Informationen, insbesondere 7.5.3 Lenkung dokumentierter Informationen. Diese laut ISO 27001:2013 geforderte Festlegungen haben das Ziel, Informationen zu schützen, die für die Informationssicherheit gesonderte Priorität haben. Weiterhin ist in der Norm festgelegt Schutzklassen zu bilden, in die Informationen und die dazu beschriebenen Unterlagen eingeordnet werden.

Die in Punkt 4 und 5 angefragten Inhalte haben eine höhere Schutzklassifizierung und dürfen nicht zugänglich gemacht werden.

Technisch weiterführende Beschreibungen der angefragten Inhalte bergen die Gefahr, die Sicherheit der Infrastruktur und damit schützenswerten Informationen der TH Wildau zu gefährden und führen bei Weitergabe zu einem Normverstoß.

5. Eine Liste der IP Protokolle (z.B. IPSEC), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Ihr Antrag wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG abgelehnt. Begründung siehe 4.

Seite 3

Brief vom 22. Dezember 2020

6. Die Anzahl der Forderungen/Abmahnungen, seit dem Jahr 2015 für jedes Jahr als Summe aufgelistet, von Rechteinhabern oder anderen gegen die Hochschule, die die Hochschule dazu veranlasst hat, bestimmte Netzsperrern einzurichten und welche Netzsperrern daraufhin eingerichtet wurden.

Es liegen keine entsprechenden Fälle vor.

7. Die Prozessbeschreibung zum Einrichten, Prüfen und wieder Entfernen von Netzsperrern jeglicher Art (z.B. Wer entscheidet, Wer verantwortet, Gremienbeteiligung).

Eine entsprechende Prozessbeschreibung liegt nicht vor.

8. Anweisungen/Dienstanweisungen/Ordnungen usw., die den Zugang zu bestimmten Seiten untersagen (z.B. Verbot des Besuches von Seiten mit bestimmten Inhalten).

Die Regelungen befinden sich in der Amtlichen Mitteilungen 06/2000. Die Satzung ist abrufbar unter: <https://www.th-wildau.de/hochschule/zentrale-einrichtungen/hochschulrechenzentrum/satzungen-nutzungsordnungen/>

9. Anzahl meldepflichtiger Datenschutzvorfälle, die im Zusammenhang mit den eingerichteten Netzsperrern stehen.

Der Datenschutzbeauftragte der TH Wildau teilte mit, dass ihm keine entsprechenden Datenschutzvorfälle bekannt.

10. Sämtliche Verfahrensverzeichnisse, es fallen ja zweifelsohne personenbezogene Daten an, die im Zusammenhang mit allen zuvor genannten Fragen stehen.

Ihre Anforderung ist unkonkret gefasst. Des Weiteren teilen Sie mit, dass „zweifelsohne“ personenbezogene Daten „anfallen“. Die von Ihnen erbetenen Informationen sind hinreichend zu konkretisieren. Dabei ist auch die Aussage „es fallen ja zweifelsohne personenbezogene Daten an“ in die Konkretisierung mit

Seite 4

Brief vom 22. Dezember 2020

einzu beziehen. Ich gehe davon aus, dass Sie für die Konkretisierung Ihrer Anfrage unsere Antworten zu den Fragen 1. bis 9. einbeziehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

